

Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023

Netzform TN-C-System

der Stadtwerke Buxtehude GmbH

Stand: 01.04.2024

Herausgeber und Copyright

Stadtwerke Buxtehude GmbH
Ziegelkamp 8
21614 Buxtehude



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Kontaktdaten	3
3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023	4
Zu Kapitel 3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung	4
Zu Kapitel 3.2. Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung.....	4
Zu Kapitel 3.3. Steuerungen und Schaltungen	5
Zu Kapitel 3.4. Planungsbeispiele (P)	5
Zu Kapitel 4.1. Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten	6
Zu Kapitel 4.2.2. Inbetriebnahme	6
Zu Kapitel 4.2.3. Inbetriebsetzung	6
Zu Kapitel 5.4.3. Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden	6
Zu Kapitel 5.5. Netzanschluss über Erdkabel	6
Zu Kapitel 5.6. Netzanschluss über Freileitungen	7
Zu Kapitel 7.1. Allgemeine Anforderungen	7
Zu Kapitel 7.3. Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)	7
Zu Kapitel 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen	8
Zu Kapitel 10.3.3. Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen.....	9
Zu Kapitel 10.3.4. Tonfrequenz-Rundsteueranlage	9
Zu Anhang I. Verfahren zur Kennzeichnung von Zählerplätzen.....	9
4. Ergänzende Bedingungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	10
Anwendungsbereich.....	10
Teilnahmeverpflichtung.....	10
Betreiber.....	11
Festlegung der Steuerungsart	11
Zusammenfassung von Anlagen.....	11

Mindestleistung bei direkt angesteuerten Wärmepumpen und Klimaanlage mit Anschlussleistung höher als 11 kW	12
Ermittlung der Gesamtmindestleistung im Falle von Steuerung über ein EMS für alle SteuVE	12
Reduzierte Netznutzungsentgelte (NNE)	12
Bestands- und Übergangsregelungen	14
Einhaltung der technischen Regelwerke	14

1. Geltungsbereich

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Buxtehude GmbH bestehen aus der „TAB NS Nord 2023“ und den vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen.

(2) Die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen enthalten Hinweise und Erläuterungen zu Vorgaben der TAB NS Nord 2023, in denen auf weitere Vorgaben des Netzbetreibers verwiesen wird oder in denen eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber geregelt wird.

2. Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieses Beiblattes ist:

Stadtwerke Buxtehude GmbH

Ziegelkamp 8

21614 Buxtehude

Tel.: 04161 / 727-0

Fax: 04161 / 727-222

E-Mail: technik@stadtwerke-buxtehude.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen sind:

Netzbetrieb Strom

Lars Steffen

Ziegelkamp 8

21614 Buxtehude

Tel.: 04161 / 727-217

E-Mail: steffen@stadtwerke-buxtehude.de

Netzbetrieb Strom

Lukas Ahlf

Ziegelkamp 8

21614 Buxtehude

Tel.: 04161 / 727-212

E-Mail: ahlf@stadtwerke-buxtehude.de

(3) Die telefonische Störungshotline ist unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel.: 04161 / 72 72 72

3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023

Zu Kapitel 3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit direkter Messung in Anhang J.1, Abschnitt J 1.1, der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 52					S. 53	S. 54	S. 55	
Bezeichnung	B 1.01	B 1.02	B 1.03	B 1.11	B 1.12	B 1.21	B 2.01	B 2.21	B 2.22
Anwendungshinweis	x	x	x	x	x	x	x nur mit 3.HZ

Zu Kapitel 3.2. Zählerplatzausführungen mit halbindirekter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung in Anhang J.1, Abschnitt J 1.2, der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 57
Bezeichnung	A 1.01
Anwendungshinweis	x

Seite	S. 58	S. 59
Bezeichnung	B 3.01	B 3.02
Anwendungshinweis	x nur mit 3.HZ	x nur mit 3.HZ

Zu Kapitel 3.3. Steuerungen und Schaltungen

(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf die Beispiele für Steuerungen und Schaltungen in Anhang J.2, Abschnitt J 2.1, auf den Seiten 60 der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 60
Bezeichnung	S 1.01
Anwendungshinweis	x nur mit 3.HZ

Zu Kapitel 3.4. Planungsbeispiele (P)

(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf die Planungsbeispiele in Anhang J.2, Abschnitt J 2.2, auf den Seiten 61 bis 64 der TAB NS Nord 2023.

Seite	S. 61	S. 62
Bezeichnung	P 1.01	P 1.02
Anwendungshinweis	x	x

Seite	S. 63	S. 64
Bezeichnung	P 2.01	P 3.01
Anwendungshinweis	x	x nur mit 3.HZ

Legende:

- x ohne Rücksprache zugelassen
-  nach vorheriger Rücksprache zugelassen
- ... nicht zugelassen
- 3.HZ Zähler mit Dreipunktbefestigung

Zu Kapitel 4.1. Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

(1) Die Anmeldung erfolgt über ein Hausanschlussportal auf unserer Homepage. In der Übergangszeit erfolgt die Anmeldung mit den Vordrucken „Anmeldung zum Netzanschluss“ und „Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung“. Die Vordrucke sind auf unserer Homepage als pdf-Dokumente ausfüll- und ausdrückbar abgelegt.

Zu Kapitel 4.2.2. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme von Netzanschlüssen erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Buxtehude. Ein Inbetriebnahmetermin ist unter der Tel.: 04161 727-217 oder -212 mit uns abzustimmen.

Zu Kapitel 4.2.3. Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung ist rechtzeitig vor dem gewünschten Termin vom Installationsunternehmen eine vollständig ausgefüllte und von der im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachkraft unterzeichnete Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei den Stadtwerken Buxtehude einzureichen. Erzeugungsanlagen und Speicher werden gemäß den Vorgaben des EEG (§8) in Betrieb genommen.

Zu Kapitel 5.4.3. Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Anschlüsseinrichtungen für Neuanlagen an oder in Gebäudeaußenwänden sind nicht zugelassen. Sofern in Zähleranschlusssäulen kein Hausübergabepunkt (HÜP) für leitungsgebundene Kommunikationsnetze vorhanden oder geplant ist, kann auf den Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ) verzichtet werden.

Zu Kapitel 5.5. Netzanschluss über Erdkabel

(2) Die vom Anschlussnehmer installierte gas- und wasserdichte Gebäudeeinführung nach DIN 18012 muss für die von den Stadtwerken Buxtehude GmbH verwendeten Hausanschlusskabel geeignet sein.

Die Außendurchmesser der Kabel beantragen für:

NAYY-J 4 x 35 mm ²	ca. 27 mm
NAYY-J 4 x 70 mm ²	ca. 32 mm
NAYY-J 4 x 150 mm ²	ca. 43 mm

Der zulässige Mindestbiegeradius der Kabel ist das 12-fache des Außendurchmessers.

Für die Gebäudedurchdringung sind Ein- und Mehrspartengebäudeeinführungen zugelassen. Bei Kabelnetzanschlüssen müssen diese nach DIN 18012 mindestens gas- und wasserdicht und gegebenenfalls druckwasserdicht errichtet werden. Art und Ausführung der Gebäudeeinführung ist unter Berücksichtigung des Lastfalls und des Maueraufbaus festzulegen. Die Gebäudeeinführung muss mindestens für die Wassereintragsklasse W1.1-E (Bodenfeuchte), bzw. W2.1-E (Stauwasser bis 3m, drückendes Wasser) nach DIN 18533 Teil 1 ausgelegt sein, dabei ist gemäß DVGW VP 601 eine Gas- und

Wasserdichtigkeit bis min. 1 bar zu gewährleisten. Die Hauseinführungen müssen für die geplante Verwendung geeignet sein. Dies gilt für alle verwendeten Bauteile, insbesondere für Hauseinführungen, Schutz- und Futterrohre. Die Vorgaben des Herstellers in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung sind zu beachten.

Es gelten vorzugsweise folgende Anschlusskorridore für die zu erwartende höchste Bezugsleistung:

Anschlussort	Bezugsleistungskorridor
Niederspannungsnetz	< 135 kW
Umspannung (Ortsnetzstation)	135 kW – 300 kW
Mittelspannung (Kundenstation)	ab 300 kW

Die Stadtwerke Buxtehude behalten sich vor, Anschlussnehmer an eine, von der Tabelle abweichende, Spannungsebene anzuschließen, wenn eine Anbindung an das bestehende Netz gemäß Tabelle nicht möglich ist und sich die Zuordnung zu der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene gemäß den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung aller Interessen als sinnvoll erweist.

Zu Kapitel 5.6. Netzanschluss über Freileitungen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Buxtehude werden keine Freileitungsnetzanschlüsse errichtet.

Zu Kapitel 7.1. Allgemeine Anforderungen

Um diskriminierungsfrei für alle Messstellenbetreiber den Einsatz der auf den Markt befindlichen Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen, sind nur Zählerplätze nach DIN 43870 für Zähler mit Drei-Punkt-Befestigung im Netzgebiet der Stadtwerke Buxtehude zulässig.

Verwendet ein Messstellenbetreiber ausschließlich Messeinrichtungen für Befestigungs- und Kontaktiereinrichtungen kann ein Adapter (BKE-A oder BKE-AZ (mit Raum für Zusatzanwendungen)) auf einem Zählerfeld nach DIN 43870 mit Dreipunktbefestigung montiert bzw. nachgerüstet werden.

Zu Kapitel 7.3. Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Es sind je Abrechnungsmesssatz drei Stromwandler an gut zugänglicher Stelle einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass die Stromwandler mit dem P1-K Klemmenanschluss in Richtung Hausanschluss montiert werden. Die Spannungsmessleitungen sind am Stromwandleringang (Primär-Kupferschiene) anzuschließen. Stromwandler und die Anschlüsse für den Spannungsabgriff werden in einem plombierbaren Gehäuse oder hinter einer plombierbaren Abdeckung untergebracht.

Die Stromwandler werden vom Messstellenbetreiber beigestellt, montiert und angeschlossen.

- (3) Standardgrößen: 150 / 5 A, Kl. 0,5S (E)-5 VA, FS5
 250 / 5 A, Kl. 0,5S (E)-5 VA, FS5
 500 / 5 A, Kl. 0,5S (E)-5 VA, FS5
 1000 / 5 A, Kl. 0,5S (E)-5 VA, FS5

Die Abmessung der Stromschienen dürfen bei den Standardgrößen 150 / 5 A, 250 / 5 A und 500 / 5 A maximal 40 x 10 mm und bei der Standardgröße 1000 / 5 A maximal 50 x 12 mm betragen. Die Lochabstände der Stromschienen müssen 130 mm betragen.

Für die isolierstoffgekapselten Wandlermesseinrichtungen ist im Zählergehäuse eine Bedienungsklappe vorzusehen (dies gilt auch für weitere Zählplätze). Ungemessene Felder einer Wandlermesseinrichtung müssen mit einer Plombiervorrichtung versehen sein. Bei Paralleleinspeisungen ist eine beidseitige Absicherung der Verbindungskabel vom Hausanschlusskasten (HAK) zur Wandlermesseinrichtung vorzusehen. Auf den Gehäusedeckeln der Einspeisepunkte der Wandlermesseinrichtung und des HAK ist folgende Beschriftung: "Achtung Rückspannung – Paralleleinspeisung" dauerhaft anzubringen.

Zählerwechselfeltern gemäß Kapitel I 1.2.3 werden vom Installateur der elektrischen Anlage geliefert, montiert und angeschlossen.

Für Kundenanlagen mit Betriebsströmen > 63 A, muss eine halbindirekte Messung entsprechend den Regelungen der VDE-AR-N 4100 verwendet werden.

Zu Kapitel 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Sofern die Stadtwerke Buxtehude Messstellenbetreiber (MSB) sind, wird für Kundenanlagen mit einem voraussichtlichen Jahresenergiebedarf > 100.000 kWh grundsätzlich ein GSM/GPRS-Modem eingesetzt. Die Stadtwerke Buxtehude sind dazu berechtigt, in Absprache mit dem Anschlussnehmer die dafür erforderliche Antenne zu platzieren. Zur Gewährleistung einer einwandfreien Datenfernübertragung ist vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer der Mobilfunkempfang (LTE) mit einer Signalstärke von -85dBm (oder besser) dem Messstellenbetreiber für die Datenübertragung zur Verfügung stellen. Kann die erforderliche Signalstärke im Anschlussraum nicht zuverlässig erreicht werden, muss der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer dieses über eine Außenantenne realisieren. Ist eine Auslesung per GSM/GPRS-Modem technisch nicht möglich, oder wünscht der Anschlussnehmer eine Zählerfernauslesung über einen Festnetzanschluss, so stellt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Buxtehude einen geeigneten extern anwählbaren Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich zur Verfügung. Der Telekommunikationsanschluss muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Zu Kapitel 10.3.3. Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

(1) Die Sendefrequenz der Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) beträgt $383 \frac{1}{3}$ Hz.

Zu Kapitel 10.3.4. Tonfrequenz-Rundsteueranlage

(2) Die Sendefrequenz der Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) beträgt $383 \frac{1}{3}$ Hz.

Zu Anhang I. Verfahren zur Kennzeichnung von Zählerplätzen

Bei den Stadtwerke Buxtehude wird das Verfahren A angewendet.

4. Ergänzende Bedingungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers Stadtwerke Buxtehude und des Betreibers von der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) mit Inbetriebnahmedatum ab dem **01. Januar 2024** im Netzgebiet der Stadtwerke Buxtehude.

Diese Bedingungen basieren auf den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die sie zur Erfüllung von § 14a EnWG (Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen) getroffen hat.

Die SteuVE sind gemäß den BNetzA-Festlegungen wie folgt definiert:

- SteuVE sind folgende an Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) angeschlossene Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW:
 - o nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile (im Sinne des § 2 Nr.5 der Ladesäulenverordnung),
 - o Wärmepumpenheizungen (unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen wie z.B. Heizstäbe),
 - o Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen),
 - o Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher).

Die Nachtstromspeicherheizungen sind keine SteuVE im Sinne der Festlegung BK6-22-300.

Die nicht unterbrechbare Mindestleistung einer SteuVE beträgt 4,2 kW.

Teilnahmeverpflichtung

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung besteht sowohl für die Niederspannungsnetze des Netzbetreibers Stadtwerke Buxtehude als auch für die Betreiber von SteuVE im Sinne der o. g. BNetzA-Festlegungen. Die Teilnahmeverpflichtung besteht für alle Betreiber einer SteuVE mit einer Leistung von mehr als 4,2 kW mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2023.

Ausgenommen von der Teilnahmeverpflichtung sind:

- Ladepunkte für Elektromobile von Institutionen mit Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Anlagen, die nicht der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, z. B. Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme und -kälte, oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Betreiber

Als Betreiber einer SteuVE im Sinne der Festlegungen der BNetzA zum § 14a EnWG wird der Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG definiert. Insbesondere in Fällen, in denen sich hinter einem Netzanschluss mehrere SteuVE befinden und deren Betreiber ggf. unterschiedliche Letztverbraucher sind, kann eine zentrale Koordinierung der SteuVE durch ein Energiemanagementsystems (EMS) sinnvoll sein.

Der Betreiber einer SteuVE teilt dem Netzbetreiber vor der Inbetriebnahme gemäß § 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) das geplante Vorhaben mit.

Festlegung der Steuerungsart

Für die Durchführung der netzorientierten Steuerung muss der Betreiber von SteuVE für jede seiner SteuVE hinter dem Netzanschlusspunkt entscheiden, wie diese angesteuert werden soll.

Hierzu sind Zwei Steuerungsarten definiert:

- Direktansteuerung:
 - o Der Sollwert für den maximalen Leistungsbezug wird jeder einzelnen SteuVE vom Netzbetreiber zugeteilt.
- Steuerung mittels Energie-Management-System (EMS):
 - o Der Sollwert für den maximalen Leistungsbezug wird am Netzanschlusspunkt an ein EMS übergeben. Er gilt als Gesamtsollwert für alle an ein EMS angeschlossenen SteuVE.
- Die Wahl der Steuerungsart muss mit dem notwendigen Mess- und Steuerungskonzept korrespondieren.
- Der Betreiber der SteuVE ist für den Einbau der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Umsetzung der Steuerungsvorgaben und für deren ständige Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Zusammenfassung von Anlagen

Befinden sich hinter einem Netzanschlusspunkt mehrere Anlagen der gleichen Kategorie

- nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile,
- Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen),
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher),

so ist für die Aufgreifschwelle jeweils die Summe der Netzanschlussleistung der einzelnen Anlagen maßgeblich.

Mindestleistung bei direkt angesteuerten Wärmepumpen und Klimaanlage mit Anschlussleistung höher als 11 kW

Für die Wärmepumpen und Klimaanlage als SteuVE mit einer Leistung höher als 11 kW gilt folgende Regelung zur Ermittlung der Mindestleistung in prozentualer Abhängigkeit von der Netzanschlussleistung:

- Es gilt bis auf Weiteres ein Skalierungsfaktor von 0,4, so dass sich die Mindestleistung für jede SteuVE aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung mit dem Skalierungsfaktor ergibt.
 - o Beispiel für eine 22 kW-Wärmepumpe bzw. Klimaanlage:
Es gilt demnach eine Mindestbezugsleistung von 8,8 kW (22 kW x 0,4).

Ermittlung der Gesamtmindestleistung im Falle von Steuerung über ein EMS für alle SteuVE

Im Falle einer Steuerung über ein EMS ist die Mindestleistung unter der Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors (GZF) in Abhängigkeit von der Anzahl der SteuVE zu berechnen:

n _{SteuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

- bei Wärmepumpen und Klimaanlage ab 11 kW gilt:

$$P_{\text{Min},14a} = \text{Max} (0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{SteuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

- für alle anderen Fallkonstellationen gilt:

$$P_{\text{Min},14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{SteuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

Reduzierte Netznutzungsentgelte (NNE)

Der Betreiber einer SteuVE hat Anspruch auf reduzierte NNE und hat initial ein Wahlrecht zwischen zwei Modulen zur Entgeltbildung:

Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung:

- Wählbar von allen Betreibern einer SteuVE unabhängig, von der Anlagengröße und Messkonzept.
- Gilt als Standardmodul und wird pauschal und verbrauchsunabhängig berechnet.
- Der pauschale Rabatt im Netz der Stadtwerke Buxtehude ist aus dem aktuellen Preisblatt „Netznutzungsentgelte Strom“ auf der Homepage zu entnehmen. Dieser wird jährlich neu berechnet.
- Ab 2025 wird das Modul 1 um eine optionale Regelung mit zeitvariablen NNE ergänzt (Modul 3).

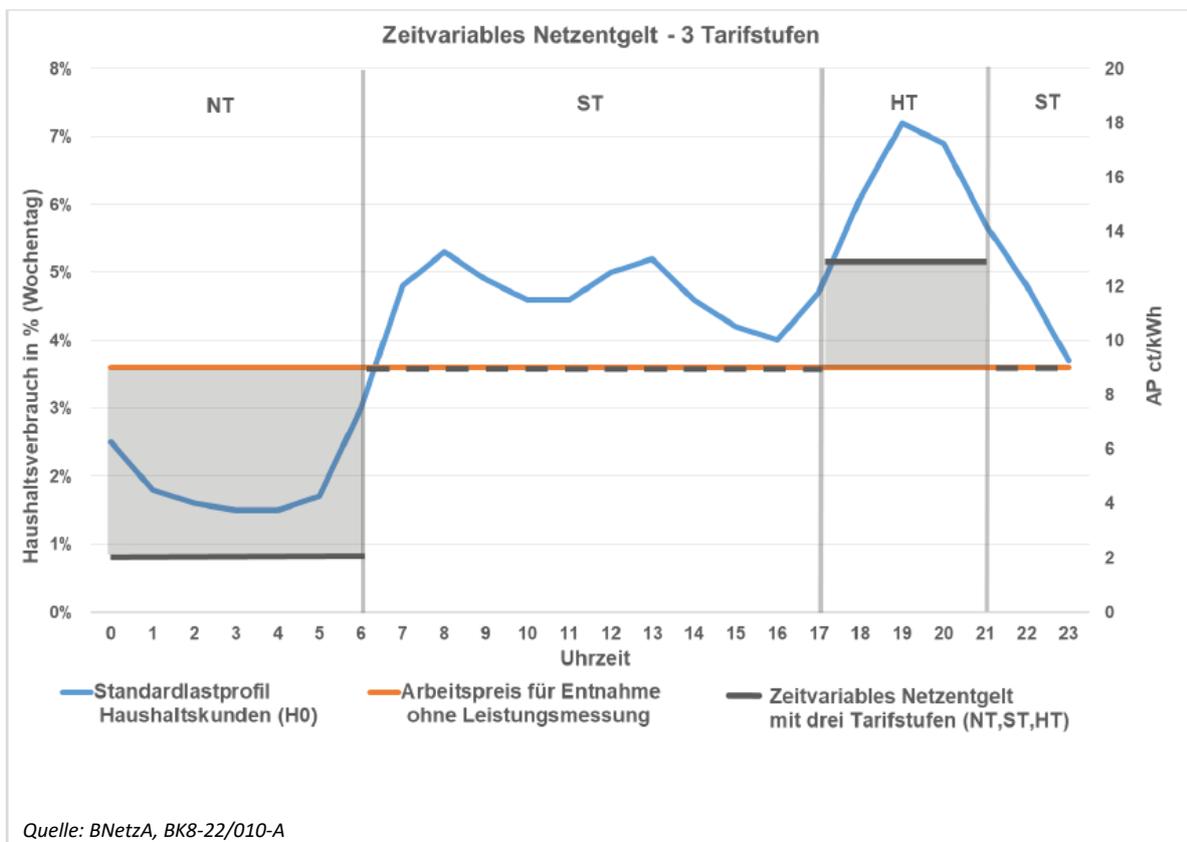
Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung:

- Wählbar nur von Betreibern einer SteuVE ohne registrierende Leistungsmessung (RLM).
- Voraussetzung: separate Marktlokation für die getrennte Messung und Abrechnung dieser SteuVE.

- Der Rabatt wird als prozentual reduzierter Arbeitspreis (AP) anhand der gemessenen Jahresverbrauchsmenge berechnet.

Modul 3 (ergänzend zu Modul 1)

- Wählbar nur von Betreibern einer SteuVE ohne registrierende Leistungsmessung (RLM).
- Einführung eines zeitvariablen Netzentgeltes mit 3 Tarifstufen. Standard-, Hochlast- und Niedriglasttarifstufe in jährlich festgelegten Zeitenräumen, um Lastverschiebung in lastschwache Zeiten anzureizen.
- Netzbetreiber sind verpflichtet, das Modul 3 ab 01.04.2025 anzubieten. Betreiber können das Modul 3 zusätzlich zum Modul 1 hinzuwählen.



Falls der Betreiber der SteuVE kein Modul ausgewählt hat, wird das Modul 1 zur Anwendung gebracht. Ein Wechsel der Module ist auf Wunsch des Betreibers und mit Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen für die Module jederzeit zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Betreiber der SteuVE an den Netzbetreiber und Lieferanten möglich (jedoch nicht rückwirkend).

Die Netzentgeltreduzierung wird im Rahmen der Abrechnung der Stromlieferung vom Stromlieferanten separat ausgewiesen und entsprechend berücksichtigt.

Bestands- und Übergangsregelungen

Für SteuVE mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2024 und ohne Vereinbarung zur Netzentgeltreduzierung findet keine Anwendung der Festlegungen nach § 14a EnWG statt. Allerdings ist eine freiwillige Teilnahme an der netzorientierten Steuerung (ohne Rückkehr) möglich, sofern die Voraussetzungen der BNetzA-Festlegungen erfüllt sind.

Für SteuVE mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 und mit Vereinbarung/Anwendung zur Netzentgeltreduzierung gelten die bisherigen Regelungen maximal bis zum 31. Dezember 2028. Ein freiwilliger vorzeitiger Wechsel in die netzorientierte Steuerung ist jederzeit möglich, wobei hier folgende Ausnahmeregelung gilt:

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2025 nach der bis zum 31. Dezember 2023 praktizierten Art und Weise gesteuert werden.

Die Bestandsregelungen für Nachtspeicherheizungen gelten bis zu deren Stilllegung bzw. bis zum Auslaufen der geschlossenen Vereinbarungen.

Falls der Netzbetreiber die netzorientierte Steuerung noch nicht umsetzen kann und eine Gefährdung/Störung seines Netzes zu erwarten ist, kann er bis zum 31. Dezember 2028 eine präventive Steuerung durchführen:

- Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung darf diese längstens für 24 Monate angewendet werden.
- Der Mindestbezug ist in jedem Fall sicherzustellen.
- Beschränkung der Anwendung auf 2 Stunden täglich.

Auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden und die nachweislich nicht gesteuert werden können (und auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand nachrüstbar sind) finden die Regelungen der Ziffern 3. - 5. der Festlegung BK6-22-300 keine Anwendung. Sie sind von der Teilnahme an der netzdienlichen Steuerung ausgenommen.

Einhaltung der technischen Regelwerke

Der Betreiber der SteuVE stellt bei der Planung und dem Betrieb die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz (TAB) sowie der technischen Richtlinien für elektrische Anlagen sicher. Den dafür erforderlichen Elektrofachbetrieb kann er aus dem Installateur-Verzeichnis des Netzbetreibers auswählen. Für den Betrieb eines EMS gelten die Bestimmungen des Beschlusses BK6-22-300 der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023.